



STATUTEN

**PENSIONSKASSE
DER STADT OLTEN**

vom 23. Mai 1991 / Stand 1. Januar 2006

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1	Name und Zweck	1
Art. 2	Verhältnis zum übergeordneten Recht	1
Art. 3	Entscheidung der Organe der AHV/IV	2
II	MITGLIEDSCHAFT	
Art. 4	Beitrittspflicht	3
Art. 5	Risikoversicherung, Vollversicherung	3
Art. 6	Gesundheitsprüfung und Aufnahmeverbehalt	4
Art. 7	Auskunfts- und Meldepflicht	4
Art. 8	Austritt	5
Art. 9	Wiedereintritt	5
Art. 10	Beurlaubung	5
Art. 11	Änderung des Beschäftigungsgrades	6
Art. 12	Versetzung	6
III	BEMESSUNGSGRUNDLAGEN	
	1. Allgemeines	
Art. 13	Versicherter Lohn	7
Art. 14	Versicherungsjahre	7
Art. 15	Deckungsmittel	8
Art. 16	Garantie	8
Art. 17	Technischer Zinssatz	8
Art. 18	Jahresrechnung, Geschäftsjahr	9
Art. 19	Versicherungstechnische Überprüfung	9
	2. Einkauf	
Art. 20	Einkauf	10
Art. 21	Nachträglicher Einkauf	10

3. Beiträge		Seite
Art. 22	Beiträge der Versicherten	11
Art. 23	Dauer der Beitragspflicht	11
Art. 24	Beiträge und Nachzahlungen des Arbeitsgebers/ Beitrag an AHV-Überbrückungsrente	11

IV VERMÖGENSANLAGEN

Art. 25	Anlagevorschriften	12
---------	--------------------	----

V LEISTUNGEN

1. Allgemeines

Art. 26	Art der Leistungen	13
Art. 27	Fälligkeit, Auszahlungsart/Erfüllungsort	13
Art. 27 ^{bis}	Vorbezug	13
Art. 28	Überversicherung	14
Art. 29	Rückgriff auf haftpflichtige Dritte	15
Art. 30	Sicherung der Pensionskassenleistungen	15
Art. 31	Verrechnung	15
Art. 32	Berichtigung und Rückerstattung von Leistungen, Verjährung	16
Art. 32 ^{bis}	Rückzahlung	16
Art. 33	Teuerungszulagen an die Rentenbezüger	17
Art. 33 ^{bis}	Geburtsgebrechen und vorbestandene Invalidität	17

2. Altersrente

Art. 34	Ordentliches Rücktrittsalter	18
Art. 35	Höhe der Altersrente	18
Art. 36	Aufschub der Alterspensionierung	18
Art. 37	Vorzeitige Alterspensionierung	19
Art. 38	AHV-Überbrückungsrente	19
Art. 38 ^{bis}	Kapitalabfindung	20

3. Invalidenrente

Art. 39	Invaliditätsbegriff	21
Art. 40	Höhe der Invalidenrente	21
Art. 41	Sistierung/Herabsetzung der IV-Rente	22

4. Ehegattenrente	Seite
Art. 44 Anspruch auf Ehegattenrente	23
Art. 45 Höhe und Dauer der Ehegattenrente	23
Art. 46 Kürzung der Ehegattenrente	23
Art. 47 Wiederverheiratung	24
Art. 48 Anspruch des geschiedenen Ehegatten	24

5. Kinderrenten

Art. 49 Waisen	26
Art. 50 Höhe und Dauer der Waisenrente	26
Art. 51 Kinder von Alters-/IV-Rentenbezugern	26

6. Freizügigkeitsleistungen

Art. 52 Höhe der Freizügigkeitsleistung	27
Art. 53 Erfüllung der Freizügigkeitsleistung	28

7. Weitere Leistungen

Art. 54 Leistungen an sonstige Hinterlassene	30
--	----

VI ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 55 Organe	31
Art. 56 Pensionskommission, Zusammensetzung und Beschlussfassung	31
Art. 57 Aufgaben der Pensionskommission	32
Art. 58 Anlageausschuss und Verwaltung der Kapitalanlagen	33
Art. 58 ^{bis} Teilliquidation	33
Art. 59 Mitgliederversammlung	33
Art. 60 Verwaltung	34
Art. 60 ^{bis} Kontrollstelle	34
Art. 60 ^{ter} Experte für berufliche Vorsorge	34
Art. 61 Schweigepflicht	34
Art. 62 Aufsicht	34
Art. 63 Rechtsmittel	34

VII	ANSCHLUSS ANDERER KÖRPERSCHAFTEN	Seite
Art. 64	Grundsatz	35
Art. 65	Aufnahme	35
Art. 66	Ein-/Aus- und Übertritte von Versicherten	35
Art. 67	Beitragsleistungen/Zusatzleistungen	36
Art. 68	Austritt von Körperschaften	36
Art. 69	Haftung für Zahlungsausstände/Verrechnung	36
VIII	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 70	Besitzstandsgarantie	37
Art. 71	<i>Artikel aufgehoben</i>	37
Art. 72	Änderung der Statuten	37
Art. 73	Inkrafttreten	37
IX	ANHÄNGE	
Anh. 1	Tabelle A: Barwertfaktoren zu Art. 16 des Reglementes (FZG) Tabelle B: Einkaufstabelle in % des versicherten Lohnes Tabelle C: Austrittsleistung im Alter 50	
Anh. 2	Rentenskala zum Vorsorgereglement/Altersrente in % des versicherten Lohnes (Art. 35)	
Anh. 3	Monatliche Kürzung der insgesamt bezogenen AHV-Überbrückungsrentenbeiträge (Art. 37)	
Anh. 4	Berechnung des Deckungskapitals für die Festsetzung der Freizügigkeitsleistung (Art. 52)	
Anh. 5	Tabelle für Beiträge und Nachzahlungen	
Anh. 6a	Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung in Prozenten des gemäss Artikel 22a Abs. 2 FZG errechneten Betrages (0–3 Jahre)	
Anh. 6b	Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung in Prozenten des gemäss Artikel 22a Abs. 2 FZG errechneten Betrages (alle Jahre)	
Anh. 7	Begriffe	

SACHREGISTER

	Artikel	Seite
A		
Abfindung, Kapital	38 ^{bis}	20
AHV/IV, Entscheide der Organe	3	2
AHV-Überbrückungsrente	24/38	11/19
Alterspensionierung, Aufschub	36	18
Alterspensionierung, vorzeitig	37	19
Alters-/IV-Rentenbezüger, Kinderrente	51	26
Altersrente, Höhe	35	18
Andere Körperschaften, Aufnahme/Grundsatz	64	35
Änderung der Statuten	72	37
Änderung des Beschäftigungsgrades	11	6
Anlageausschuss und Verwaltung der Kapitalanlagen	58	33
Anlageorganisation	25	12
Anlagepolitik	25	12
Anlagereglement	25	12
Anlagestrategie	25	12
Anlagevorschriften	25	12
Anspruch auf Ehegattenrente	44	23
Anspruch des geschiedenen Ehegatten	48	24
Arbeitgeberbeiträge und Nachzahlungen	24	11
Art der Leistungen	26	13
Aufgaben der Pensionskommission	57	32
Aufnahme anderer Körperschaften	65	35
Aufnahme anderer Körperschaften, Grundsatz	64	35
Aufnahmevorbehalt, Gesundheitsprüfung	6	4
Aufschub der Alterspensionierung	36	18
Aufsicht	62	34
Aus-/Ein und Übertritte von Versicherten	66	35
Auskunfts- und Meldepflicht	7	4
Austritt	8	5
Austritt von Körperschaften	68	36
Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung in Prozenten des gemäss FZG errechneten Betrages	Anhang 6a/6b	50–53
Auszahlungsart, Fälligkeit, Erfüllungsort der Leistungen	27	13
B		
Begriffe	Anhang 7	54
Begriff Invalidität	39	21
Beitrag an AHV-Überbrückungsrente	24	11
Beiträge der Versicherten	22	11
Beiträge und Nachzahlungen des Arbeitgebers	24	11

	Artikel	Seite
Beiträge und Nachzahlungen, Tabelle	Anhang 5	48
Beitragsleistungen/Zusatzleistungen	67	36
Beitragspflicht, Dauer	23	11
Beitrittspflicht	4	3
Berechnung des Deckungskapitals für die Festsetzung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 52	Anhang 4	47
Berichtigung und Rückerstattung von Leistungen, Verjährung	32	16
berufliche Vorsorge, Experte	60 ^{ter}	34
Beschäftigungsgrad, Änderung	11	6
Beschlussfassung und Zusammensetzung, Pensionskommission	56	31
Besitzstandsgarantie	70	37
Beurlaubung	10	5
 D		
Dauer der Beitragspflicht	23	11
Dauer und Höhe der Ehegattenrente	45	23
Dauer und Höhe der Waisenrente	50	26
Deckungsmittel	15	8
Dritte, Rückgriff auf haftpflichtige Dritte	29	15
 E		
Ehegatten, geschieden, Anspruch	48	24
Ehegattenrente, Anspruch	44	23
Ehegattenrente, Dauer und Höhe	45	23
Ehegattenrente, Kürzung	46	23
Ehescheidung, Berechnungstabellen	Anhang 6a/6b	50–53
Ein-/Aus- und Übertritte von Versicherten	66	35
Eingebrachte Freizügigkeitsleistung	20	10
Einkauf	20	10
Einkauf, nachträglich	21	10
Einkaufssummen in % des versicherten Lohnes (Art. 20)	Anhang 1	39
Entscheide der Organe der AHV/IV	3	2
Erfüllung der Freizügigkeitsleistung	53	28
Erfüllungsort, Auszahlungsart, Fälligkeit der Leistungen	27	13
Experte für berufliche Vorsorge	60 ^{ter}	34
 F		
Fälligkeit, Auszahlungsart, Erfüllungsort der Leistungen	27	13
Freizügigkeitsleistung, eingebracht	20	10
Freizügigkeitsleistung, Erfüllung	53	28
Freizügigkeitsleistung, Höhe	52	27

	Artikel	Seite
G		
Garantie	16	8
Garantie, Besitzstand	70	37
Geburtsgebrechen und vorbestandene Invalidität	33 ^{bis}	17
Gemeindegelder, geschuldet, Verzinsung	24	11
Geschäftsjahr, Jahresrechnung	18	9
geschiedene Ehegatte, Anspruch	48	24
Gesundheitsprüfung und Aufnahmevorbehalt	6	4
Grundsatz, Aufnahme anderer Körperschaften	64	35
H		
Haftpflichtige Dritte, Rückgriff	29	15
Haftung für Zahlungsausstände/Verrechnung	69	36
Herabsetzung/Sistierung der IV-Rente	41	22
Hinterlassene (sonstige), Leistungen	54	30
Höhe der Altersrente	35	18
Höhe der Freizügigkeitsleistung	52	27
Höhe der Invalidenrente	40	21
Höhe und Dauer der Ehegattenrente	45	23
Höhe und Dauer der Waisenrente	50	26
I		
Inkrafttreten	73	37
Invalidenrente, Höhe	40	21
Invalidenrente, Sistierung/Herabsetzung	41	22
Invalidität, vorbestandene und Geburtsgebrechen	33 ^{bis}	17
Invaliditätsbegriff	39	21
IV-/Alters-Rentenbezüger, Kinderrente	51	26
J		
Jahresbruttolohn, massgebender	13	7
Jahresrechnung, Geschäftsjahr	18	9
K		
Kapitalabfindung	38 ^{bis}	20
Kapitalanlagen, Anlageausschuss und Verwaltung	58	33
Kassenverpflichtung, Sicherstellung	15	8
Kinder von Alters-/IV-Rentenbezügern	51	26
Kontrollstelle	60 ^{bis}	34
Körperschaften, Aufnahme	65	35
Körperschaften, Austritt	68	36
Kündigungsfrist, Austritt von Körperschaften	68	36
Kürzung der Ehegattenrente	46	23

	Artikel	Seite
L		
Leistungen an sonstige Hinterlassene	54	30
Leistungen, Art	26	13
Leistungen, Berichtigung, Rückerstattung, Verjährung	32	16
Liquidation, Teilliquidation	58 ^{bis}	33
Lohn, versicherter	13	7
M		
Massgebender Jahresbruttolohn	13	7
Melde- und Auskunftspflicht	7	4
Mitgliederversammlung	59	33
Monatliche Kürzung der insgesamt bezogenen AHV- Überbrückungsrentenbeträge (Art. 37)	Anhang 3	46
N		
Nachträglicher Einkauf	21	10
Nachzahlungen und Beiträge des Arbeitgebers	24	11
Nachzahlungen und Beiträge, Tabelle	Anhang 5	48
Name und Zweck	1	1
O		
Ordentliches Rücktrittsalter	34	18
Organe	55	31
Organe, Entscheide AHV/IV	3	2
Orientierungsversammlung, Mitglieder	59	33
P		
Pensionierung, Aufschub	36	18
Pensionierung, vorzeitig	37	19
Pensionskassenleistungen, Sicherung	30	15
Pensionskommission, Aufgaben	57	32
Pensionskommission, Zusammensetzung und Beschlussfassung	56	31
R		
Recht, übergeordnetes Verhältnis	2	1
Rechtsmittel	63	34
Rentenbezüger, Teuerungszulagen	33	17
Rentenskala/Altersrente in % des versicherten Lohnes (Art. 35)	Anhang 2	45
Risikoversicherung, Vollversicherung	5	3
Rückerstattung und Berichtigung von Leistungen, Verjährung	32	16
Rückgriff auf haftpflichtige Dritte	29	15
Rücktrittsalter, ordentlich	34	18
Rückzahlung, WEF	32 ^{bis}	16

	Artikel	Seite
S		
Schweigepflicht	61	34
Sicherstellung der Kassenverpflichtungen	15	8
Sicherung der Pensionskassenleistungen	30	15
Sistierung/Herabsetzung der Invalidenrente	41	22
sonstige Hinterlassene, Leistungen	54	30
Statuten, Änderung	72	37
Stellen, Kontrolle	60 ^{bis}	34
T		
Tabelle für Beiträge und Nachzahlungen	Anhang 5	48
Technischer Zinssatz	17	8
Teilliquidation	58 ^{bis}	33
Teuerungszulagen an die Rentenbezüger	33	17
U		
Über-/Ein- und Austritte von Versicherten	66	35
Überbrückungsrente, AHV	24/38	11/19
Übergeordnetes Recht/Verhältnis	2	1
Überprüfung, versicherungstechnisch	19	9
Übersicherung	28	14
Unbezahlter Urlaub	10	5
V		
Verhältnis zum übergeordneten Recht	2	1
Verjährung, Rückerstattung und Berichtigung von Leistungen	32	16
Verrechnung	31	15
Verrechnung/Haftung für Zahlungsausstände	69	36
Versammlung der Mitglieder	59	33
Versetzung	12	6
Versicherte, Ein-/Aus- und Übertritte	66	35
Versichertenbeiträge	22	11
Versicherter Lohn	13	7
Versicherungsjahre	14	7
Versicherungstechnische Überprüfung	19	9
Versicherungstechnischer Zinssatz	17	8
Vertrauensarzt, Auskunftspflicht	7	4
Verwaltung	60	34
Verwaltung und Anlageausschuss der Kapitalanlagen	58	33
Verzinsung geschuldeter Gemeindegelder	24	11
Vollversicherung, Risikoversicherung	5	3
Vorbehalt, Aufnahme und Gesundheitsprüfung	6	4
vorbestandene Invalidität und Geburtsgebrechen	33 ^{bis}	17

	Artikel	Seite
Vorbezug	27 ^{bis}	13
Vorschriften, Anlage	25	12
Vorsorge, berufliche, Experte	60 ^{ter}	34
Vorzeitige Alterspensionierung	37	19
W		
Waisen	49	26
Waisenrente, Höhe und Dauer	50	26
WEF, Rückzahlung	32 ^{bis}	16
WEF, Vorbezug	27 ^{bis}	13
Wiedereintritt	9	5
Wiederverheiratung	47	24
Z		
Zahlungsausstände Haftung und Verrechnung	69	36
Zinssatz, technischer	17	8
Zusammensetzung und Beschlussfassung Pensionskommission	56	31
Zusatzleistungen/Beitragsleistungen	67	36
Zweck und Name	1	1

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Unter dem Namen "Pensionskasse der Stadt Olten" besteht mit Sitz in Olten eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Olten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Name und
Zweck

² Sie bezweckt ihre Mitglieder bzw. deren Angehörige nach Massgabe dieser Statuten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod zu sichern.

³ Leistungen der Pensionskasse sollen unter Berücksichtigung der Leistungen anderer Versicherungseinrichtungen die Fortführung eines befriedigenden Lebensunterhaltes ermöglichen. Dabei ist eine Überversicherung, namentlich eine Bevorzugung gegenüber den noch aktiven Arbeitnehmern zu vermeiden.

⁴ Der Pensionskasse können sich nach Massgabe der Art. 64 ff. die Gemeinwesen der Bezirke Olten-Gösgen-Gäu (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden) sowie andere mit der Stadt Olten verbundene öffentlichrechtliche oder gemischt-wirtschaftliche juristische Personen für ihre hauptamtlichen Beamten und Angestellten anschliessen.

Art. 2

¹ Die Pensionskasse verpflichtet sich, die zwingenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹, des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)², des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung (WEFG)³ mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie des Bundesgesetzes über das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB)⁴ einzuhalten.

Verhältnis zum
übergeordneten
Recht

² Für jedes obligatorisch zu versichernde Mitglied führt die Kasse ein Alterskonto nach den gesetzlichen Vorschriften.

¹ SR 831.40

² SR 831.42

³ SR 831.40

⁴ SR 210

Art. 3

Entscheide der Organe der AHV/IV

¹ Die Pensionskasse entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

¹ Grundsätzlich sind alle Arbeitnehmer der Einwohnergemeinde Olten und der angeschlossenen Betriebe beitriftspflichtig.

Beitriftspflicht

² Von der Beitriftspflicht befreit sind Arbeitnehmer, die

- einen Jahreslohn beziehen, der unter dem im BVG Art. 2 festgelegten Mindestbetrag liegt;
- ein befristetes Arbeitsverhältnis von 3 Monaten oder weniger haben;
- das ordentliche statutarische Rücktrittsalter überschritten haben;
- am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- Mitglieder der staatlichen Pensionskasse sind;
- im Sinne der eidgenössischen IV vollinvalid sind.

³ Die Pensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von Teilzeitbeschäftigten für den Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen. Sie führt in der Regel die Versicherung nicht weiter für Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde.

Art. 5

¹ Für junge Versicherte beschränkt sich die Versicherung auf die Risiken Invalidität und Tod. Die Leistungen entsprechen denjenigen der Vollversicherten.

Risikoversicherung,
Vollversicherung

² Die Risikoversicherung dauert ab vollendetem 17. Altersjahr bis zum Ende des Jahres, in welchem das 24. Altersjahr vollendet wird.

³ Die Vollversicherung umfasst die Risiken Alter, Tod und Invalidität. Sie beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Art. 6¹

Gesundheitsprüfung und Aufnahmevorbehalt

¹ Für die Aufnahme oder die Erhöhung der versicherten Leistungen kann eine Gesundheitsprüfung, nötigenfalls eine ärztliche Untersuchung verlangt werden.

² Aufgrund des Resultates der Gesundheitsprüfung bzw. der ärztlichen Untersuchung kann die Verwaltung, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen,

- die Deckung der Risiken Tod und Invalidität auf die BVG-Leistungen beschränken,
- freiwillig zu versichernde Angestellte ganz von der Versicherung der Risikoleistungen ausnehmen.

³ Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen eingekauft wird, sowie die bereits bei der Pensionskasse versicherten Leistungen, werden jedoch durch einen gesundheitlichen Vorbehalt nicht geschmälert.

Art. 7

Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Das aufzunehmende oder aufgenommene Mitglied sowie die Bezüger von Kassenleistungen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, welche die Beziehungen zur Kasse betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderlichen Nachweise zu beschaffen.

² Die Auskunftspflichtigen haben ihre Ärzte zu ermächtigen, dem Vertrauensarzt der Pensionskasse Auskunft zu erteilen über alle Tatsachen, die das Verhältnis zur Kasse berühren.

³ Die Mitglieder und die Bezüger von Leistungen sind verpflichtet, ihre Ansprüche bei der AHV/IV, der obligatorischen Unfallversicherung und der Militärversicherung geltend zu machen und der Pensionskasse hierüber Auskunft zu erteilen, ansonst sie ihre Leistungen aussetzt.

¹ Fassung gemäss Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

⁴ Hat ein Auskunftspflichtiger die ihm obliegende Auskunfts- oder Meldepflicht verletzt, insbesondere dem Vertrauensarzt Fakten, die für seinen Gesundheitszustand von Bedeutung sind, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, ist die Pensionskasse berechtigt, nachträglich einen Vorbehalt im Sinne von Art. 6 anzubringen.

Art. 8

¹ Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, ohne dass Vorsorgeleistungen fällig werden, scheidet das Mitglied mit der Beendigung der Arbeitsverhältnisse aus der Pensionskasse aus.

Austritt

² Mit der Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung (Art. 52 f) erlöschen alle Ansprüche an die Pensionskasse.

³ Für die Risiken, Tod und Invalidität bleibt das Mitglied während 30 Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses im bisherigen Umfang versichert, längstens jedoch bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses.

Art. 9

Bei Wiedereintritt in die Pensionskasse innerhalb von zwei Jahren werden dem Versicherten die frühere Beitragszeit und der Wert der früheren Versicherung angerechnet, sofern mindestens die beim Austritt gewährte Freizügigkeitsleistung zuzüglich dem Zins zum jeweiligen Satz des Sparheftes der Baloisebank SoBa, mindestens zum technischen Zinssatz, wieder einbezahlt wird. Bei späterem Wiedereintritt werden Wiedereintretende wie Neueintretende behandelt.

Wiedereintritt

Art. 10

¹ Bei unbezahltem Urlaub von nicht mehr als 6 Monaten bleibt die Versicherung in der Regel im bisherigen Umfang bestehen.

Beurlaubung

² Während der Dauer des unbezahlten Urlaubs hat das Mitglied ausser den persönlichen auch die Beiträge des Arbeitgebers an die Pensionskasse zu leisten, andernfalls wird die Versicherung sistiert.

Art. 11

Änderung des Beschäftigungsgrades Ändert der Beschäftigungsgrad eines Mitgliedes für die Dauer von mindestens sechs Monaten, erfolgt Abrechnung durch die Pensionskasse wie im Freizügigkeitsfall.

Art. 12

Versetzung Ein Mitglied, das ohne Verschulden von einer Stelle, die es mindestens 10 Jahre innehatte, an eine weniger hoch besoldete Stelle versetzt wird, bleibt für die frühere Besoldung versichert. In diesem Falle sind die entsprechenden Beiträge vom Mitglied und dem Arbeitgeber weiterhin zu entrichten.

III BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

1. Allgemeines

Art. 13

¹ Der versicherte Lohn bildet die Grundlage für die Festsetzung aller Abgaben an die Pensionskasse.

Versicherter Lohn

² Er entspricht dem Jahresbruttolohn einschliesslich 13. Monatslohn und Teuerungszulagen, vermindert um den jeweils geltenden Koordinationsabzug.

³ Feste Zulagen können in den versicherten Lohn eingebaut werden.

⁴ Der Koordinationsabzug entspricht für Vollbeschäftigte dem Höchstbetrag der einfachen AHV-Rente, für Teilzeitbeschäftigte wird er anteilmässig herabgesetzt.

Art. 14

¹ Als Versicherungsjahre gelten die eingekauften Jahre sowie die Jahre ab Beitritt des Mitglieders zur Vollversicherung bis zu seiner ordentlichen Pensionierung.

Versicherungsjahre

² Für die Bemessung der Altersrente gelten ebenfalls eventuelle absolvierte Jahre für eine bis zum 65. Altersjahr aufgeschobene Pensionierung.

³ Die Mitgliedschaftsdauer in der Risikoversicherung und die geleisteten Beiträge werden dem in die Vollversicherung übertretenden Mitglied nicht angerechnet.

Art. 15

- Deckungsmittel ¹ Zur Sicherstellung der Kassenverpflichtungen dienen:
- eingebrachte Freizügigkeitsleistungen (Art. 20 ff)
 - die Einzahlungen des Mitgliedes und des Arbeitgebers (Art. 22 ff)
 - das Kassenvermögen und seine Erträge (Art. 25)
 - freiwillige Zuwendungen und Schenkungen

Art. 16¹

Garantie ¹ Die Gemeinde sowie die angeschlossenen Körperschaften übernehmen die Garantie, dass die Pensionskasse ihren Verpflichtungen nachkommen kann.

² Die Gemeinde sowie die angeschlossenen Körperschaften übernehmen neben den Beitragsleistungen gemäss Art. 24 zudem

- a) die Garantie einer Verzinsung der Kapitalien der Pensionskasse zum versicherungstechnischen Zinsfuss, wenn dieser im 3-Jahresschnitt unterschritten wird.
- b) die Verzinsung des versicherungstechnischen Defizits zum versicherungstechnischen Zinsfuss.

³ Die Gemeinde übernimmt zudem die Kosten der Verwaltung der Pensionskasse.

Art. 17

Technischer Zinssatz Als versicherungstechnischer Zinssatz gilt der Satz von 4 %.

¹ Fassung gemäss Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

Art. 18

Die Pensionskasse führt eine eigene Rechnung, die jährlich mit dem 31. Dezember abgeschlossen wird. Die Rechnung enthält die Aufstellung über die Betriebs- und Vermögensrechnung. Alle Mitglieder der Pensionskasse haben Anspruch auf Einblick in die Jahresrechnung.

Jahres-
rechnung,
Geschäftsjahr

Art. 19¹

¹ Die Pensionskasse hat durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge periodisch überprüfen zu lassen:

Versicherungs-
technische
Überprüfung

- a) ob die Pensionskasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b) ob die statutarischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

² Sinkt der Deckungsgrad unter 80 % und lassen die Verhältnisse in der Zukunft keine Verbesserungen erwarten, hat der Stadtrat auf Antrag der Pensionskommission die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes einzuleiten.

¹ Fassung gemäss Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

2. Einkauf

Art. 20

Einkauf ¹ Mitglieder mit einem Eintrittsalter von mehr als 28 Jahren, haben die Möglichkeit, sich durch Leistung eines Eintrittsgeldes soweit einzukaufen, dass sie mit dem vollendeten 63. Altersjahr 35 anrechenbare Versicherungsjahre erreichen. Dieses Eintrittsgeld geht vollumfänglich zu Lasten des Mitgliedes. Die Höhe des Eintrittsgeldes bestimmt sich nach der Tabelle 1 im Anhang.

² Die Mitglieder sind vorbehältlich der Verwendung für einen zulässigen Zweck gemäss Art. 30c Abs. 1 BVG verpflichtet, alle Forderungen aus Personalvorsorge, die ihnen zustehen oder die sie geltend machen können, auf die Pensionskasse zu übertragen. Von dieser Regelung ausgenommen sind zudem Ansprüche gegen frühere Vorsorgeeinrichtungen auf Versicherungsleistungen, die bar ausbezahlt wurden.

³ Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden zum Einkauf von Versicherungsjahren verwendet. Weitergehende Leistungen werden analog Art. 53 verwendet.

⁴ Haben sich Mitglieder bei Eintritt in die Pensionskasse verpflichtet, einen Teil der Eintrittsleistung selber zu bezahlen, so ist dieser Teil bei der Berechnung der Austrittsleistung mitzubetrachtenden, selbst wenn er nicht oder nur teilweise beglichen wurde. Die Pensionskasse trifft mit dem Mitglied in diesen Fällen eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten des Mitgliedes und legt darin namentlich die Amortisationsdauer, den Betrag der Teilzahlungen sowie die geschuldeten Zinsen fest.

Art. 21

Nachträglicher Einkauf ¹ Das Mitglied kann jederzeit zusätzliche Versicherungsjahre oder Bruchteile von Jahren einkaufen. Pro eingekauftes Versicherungsjahr sind durch das Mitglied $6\frac{3}{4}\%$ des versicherten Lohnes, mindestens jedoch das im Zeitpunkt des Einkaufes erforderliche Deckungskapital zu erbringen.

² Sofern Versicherungsjahre nach dem Beitritt zur Pensionskasse eingekauft werden, gelten bezüglich Gesundheitszustand und Bedingungen die gleichen Grundsätze, wie bei der Aufnahme in die Pensionskasse.

³ Das Mitglied kann keine Versicherungsjahre einkaufen, die über den maximalen Rentensatz hinausgehen.

3. Beiträge

Art. 22¹

Die abgestuften, altersabhängigen Beiträge und Nachzahlungen für die Erhöhung der versicherten Besoldung richten sich nach der Tabelle für Beiträge und Nachzahlungen im Anhang 5.

Beiträge
der Versicherten

Art. 23

¹ Die Beitragspflicht des Mitgliedes beginnt mit seinem Beitritt zur Pensionskasse. Sie dauert bis zu seiner Pensionierung maximal bis zum 65. Altersjahr.

Dauer der
Beitragspflicht

² Für die Zeit, während welcher das Mitglied Invaliditätsleistungen bezieht, entfällt seine Beitragspflicht entsprechend dem Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Art. 24²

¹ Die abgestuften, altersabhängigen Beiträge und Nachzahlungen für die Erhöhung der versicherten Besoldung richten sich nach der Tabelle für Beiträge und Nachzahlungen im Anhang 5.

Beiträge und
Nachzahlungen
des Arbeit-
gebers

² ...

³ Die Arbeitgeber vergüten den Unterschied zwischen der Kürzung nach Tabelle 3 im Anhang und dem Satz von 0,6 % der insgesamt bezogenen Überbrückungsrentenbeiträge pro Monat des Bezuges.

Beitrag an
AHV-Über-
brückungsrente

⁴ Alle Arbeitgeberbeiträge sind per 30. Juni eines Kalenderjahres der Pensionskasse gutzuschreiben. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet.

⁵ Die Gemeinde verzinst die von ihr der Kasse geschuldeten Gelder zum jeweiligen Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für 1. Variable Hypotheken, reduziert um $\frac{1}{4}\%$, mindestens jedoch zum technischen Zinssatz.

¹ Fassung gemäss Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

² aufgehoben durch Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

IV VERMÖGENSANLAGEN

Art. 25¹

Anlage-
vorschriften

¹ Das Vermögen wird nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 49 ff. BVV2) und den Weisungen der Aufsichtsbehörde angelegt.

² Es kann teilweise in einer Forderung gegenüber den Arbeitgebern bestehen, die zu marktüblichen Ansätzen mindestens jedoch zum technischen Zinssatz der Pensionskasse zu verzinsen ist.

³ Die Pensionskommission kann einen Teil des Vermögens für die Gewährung von Hypothekendarlehen zur Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum der Kassenmitglieder verwenden. Sie legt die Bedingungen und die Zinssätze sowie das Verfahren der Gesuchsprüfung fest.

⁴ Im übrigen erlässt die Pensionskommission ein Anlagereglement, welches die Anlagepolitik sowie die Anlageorganisation sowie eine Anlagestrategie regelt.

¹ eingefügt durch Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

V LEISTUNGEN

1. Allgemeines

Art. 26

Die Pensionskasse gewährt:

Art der Leistungen

- Altersrenten (Art. 34 ff.)
- Invalidenrenten (Art. 39 ff.)
- Ehegattenrenten (Art. 44 ff.)
- Kinderrenten (Art. 49 ff.)
- Freizügigkeitsleistungen (Art. 52 ff.)
- Leistungen an sonstige Hinterlassene (Art. 54)¹

Art. 27¹

¹ Die Leistungen der Pensionskasse werden grundsätzlich in Rentenform ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit des Bezugs einer Kapitalabfindung gemäss Art. 38^{bis}.

Fälligkeit,
Auszahlungsart/
Erfüllungsort

² Sämtliche Renten werden in monatlichen Raten, jeweils zu Beginn des Monats, ausgerichtet.

³ Erfüllungsort der Leistungen der Pensionskasse ist der schweizerische Wohnsitz des Anspruchsberechtigten. Bei Wohnsitz im Ausland hat der Anspruchsberechtigte eine Bank in der Schweiz als Zahlungsstelle zu bezeichnen.

Art. 27^{bis}

¹ Das Mitglied kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen gemäss ordentlichem statutarischen Rücktrittsalter von der Pensionskasse einen Betrag für den Erwerb von Wohneigentum, von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen geltend machen und vorbezahlen, sofern dieser Erwerb zum eigenen Bedarf erfolgt.

Vorbezug

² Der maximale Vorbezug besteht für Mitglieder bis zum 50. Altersjahr im Umfang ihres Anspruchs auf Freizügigkeitsleistung.

¹ Fassung gemäss Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

³ Der Vorbezug für Mitglieder, die das 50. Altersjahr überschritten haben, darf die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges nicht überschreiten.

⁴ Mit dem Bezug wird gleichzeitig der Anspruch auf Vorsorgeleistungen gemäss Art. 52ff Statuten gekürzt.

⁵ Die Pensionskasse vermittelt den Mitgliedern auf deren Kosten eine Zusatzversicherung bei einer anerkannten Lebensversicherungsgesellschaft, um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden.

⁶ Bei verheirateten Mitgliedern bedarf es für den Vorbezug der Zustimmung des Ehegatten. Im Scheidungsfall gilt der Vorbezug als Freizügigkeitsleistung.

⁷ Wird durch Vorbezüge die Liquidität der Pensionskasse in Frage gestellt, kann die Pensionskommission den Entscheid über die Gesuche aufschieben. In diesem Fall gilt für die Gesuchsbehandlung folgende Prioritätenordnung:

- a) Erwerb von Wohneigentum
- b) Erstellung von Wohneigentum
- c) Beteiligungen an Wohneigentum
- d) Rückzahlung von Hypothekendarlehen

Art. 28

Übersicherung

¹ Bei vorzeitigem Tod oder bei Erwerbsunfähigkeit dürfen im Zeitpunkt des Rentenbeginnes alle Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungen und der Versicherungen, welche der Arbeitgeber ganz oder teilweise finanziert hat, zusammen mit den Leistungen der Pensionskasse 90% des dem Versicherten entgangenen Jahresnettolohnes nicht übersteigen. Sofern dies der Fall ist, kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen bis auf diesen Prozentsatz.

² Die Leistungen werden jedoch nicht unter die Mindestleistungen nach BVG gekürzt.

Art. 29

¹ Ist ein Dritter für die Invalidität oder den Tod haftpflichtig, so tritt die Pensionskasse bis zum Wert ihrer Versicherungsleistungen und die Ansprüche des Mitgliedes oder der Hinterlassenen gegen den haftpflichtigen Dritten ein. Ausgenommen sind die Ansprüche auf Genugtuung sowie auf Entschädigung von Heilungskosten, vermehrte Auslagen, Hilflosigkeit sowie Integritätsentschädigungen gemäss UVG und dergleichen.

Rückgriff auf
haftpflichtige
Dritte

² Das Mitglied oder die Hinterlassenen sind verpflichtet, die Ansprüche gemäss Abs. 1 der Pensionskasse zu melden und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken, falls nötig durch Abgabe von Abtretungserklärungen. Verletzen sie diese Pflicht, so werden die Leistungen der Pensionskasse entsprechend den mutmasslich entgangenen Entschädigungen herabgesetzt.

³ Die Vereinbarung einer Pauschalsumme mit dem haftpflichtigen Dritten bedarf der Genehmigung der Pensionskommission.

Art. 30

¹ Das Mitglied kann die Ansprüche auf Kassenleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung nach Artikel 331d des Schweizerischen Obligationenrechts¹ verpfänden.

Sicherung der
Pensionskassen-
leistungen

² Es gelten die analogen Voraussetzungen wie in Art. 27^{bis} hievori.

Art. 31

¹ Mit dem Anspruch auf Kassenleistungen können gegenüber dem Mitglied und den Hinterlassenen verrechnet werden:

Verrechnung

- a) die ausstehenden Beiträge des Mitgliedes
- b) die Rückerstattungsansprüche der Pensionskasse

² Die Verrechnung gemäss Abs. 1 lit. b) ist jedoch nur im Bereich des über das BVG hinausgehenden Versicherungsteiles zulässig und ist nur insoweit möglich, als die Kassenleistungen fällig und die Ansprüche nicht der Zwangsvollstreckung entzogen sind.

¹ SR 220

Art. 32

Berichtigung und
Rückerstattung
von Leistungen,
Verjährung

¹ Stellt sich heraus, dass eine Kassenleistung irrtümlich zu tief festgesetzt wurde, so werden geschuldete Beträge samt Zinsen nachbezahlt.

² Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt Zinsen zurückzuerstatten. Bei gutem Glauben kann die Pensionskommission von der Rückforderung ganz oder teilweise absehen.

³ Forderungen auf wiederkehrende Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf Jahren, Forderungen auf einmalige Beiträge und Leistungen nach zehn Jahren. Im übrigen finden die Vorschriften des Obligationenrechts über die Verjährung Anwendung (Art. 129 – 142).

⁴ Für Rückerstattungsansprüche gilt Abs. 3 sinngemäss.

Art. 32^{bis}

Rückzahlung
WEF

¹ Der im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogene Betrag muss vom Mitglied oder von seinen Erben an die Pensionskasse zurückbezahlt werden, wenn:

- a) das Wohneigentum veräussert wird
- b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleich kommen oder
- c) beim Tod des Mitglieds keine Versicherungsleistung fällig wird.

² Das Mitglied kann im übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen jederzeit zurückbezahlen.

³ Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- a) drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen
- b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder
- c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

⁴ Will das Mitglied den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so kann es diesen Betrag an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

⁵ Bei Veräußerung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis Verkäufers vom Gesetz auferlegten Abgaben.

⁶ Die Pensionskasse räumt dem Mitglied im Falle der Rückzahlung einen entsprechend höheren Leistungsanspruch gemäss Reglement aus.

Art. 33¹

Zum Ausgleich der Teuerung für die Rentenbezüger wird die im Zeitpunkt der Pensionierung massgebliche ordentliche Jahresbesoldung jährlich um die nach Arbeits- und Gehaltsordnung an die Aktiv-Mitglieder gewährten Teuerungszulagen auf eine theoretische Bruttobesoldung aufgerechnet und um einen Koordinationsabzug im Sinne der Statuten vermindert, sofern die finanzielle Lage der Kasse dies erlaubt.

Teuerungszulagen an die Rentenbezüger

Art. 33^{bis 2}

Die Anspruchsberechtigung auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bei vorbestandener Arbeitsunfähigkeit infolge eines Geburtsgebrechens oder einer Invalidität, die eingetreten ist, als die Person noch minderjährig war, richtet sich nach dem BVG. Die Leistungen beschränken sich in diesem Fall auf die Mindestleistungen nach BVG.

Geburtsgebrecben und vorbestandene Invalidität

¹ Fassung gemäss Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007

² eingefügt durch Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

2. Altersrente

Art. 34

Ordentliches Rücktrittsalter ¹ Als ordentliches statutarisches Rücktrittsalter gilt für männliche und weibliche Mitglieder das vollendete 63. Altersjahr.

² Auf diesen Zeitpunkt erlangt das Mitglied Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente. Den gleichen Anspruch hat auch der Bezüger einer Invalidenrente, der das Rücktrittsalter erlebt.

Art. 35

Höhe der Altersrente ¹ Die Altersrente bemisst sich nach der Anzahl der Versicherungsjahre.

² Beim Rücktrittsalter 63 beträgt die jährliche Altersrente 60% der versicherten Besoldung, sofern 35 oder mehr Versicherungsjahre erreicht werden. Für jedes fehlende oder zusätzliche¹ Versicherungsjahr wird die Altersrente gemäss Tabelle 2 im Anhang berechnet.

³ Im Falle eines Vorbezuges ergibt sich eine Kürzung der Vorsorgeleistung gemäss Art. 27^{bis} Abs. 4.

Art. 36

Aufschub der Alterspensionierung ¹ Wird das Arbeitsverhältnis mit einem Mitglied über das ordentliche Rücktrittsalter von 63 Jahren hinaus fortgesetzt, ist die Rentenzahlung bis zum tatsächlichen Altersrücktritt, maximal bis zum 65. Altersjahr aufzuschieben.

² Die jährliche Altersrente berechnet sich gemäss Tabelle 2 im Anhang. Im gleichen Verhältnis werden auch allfällige mitversicherte Hinterlassenenrenten erhöht.

¹ Redaktionelle Änderung, genehmigt mit Beschluss der Pensionskommission v. 27.2.92

Art. 37

¹ Männliche und weibliche Mitglieder können bei der Pensionskommission frühestens ab vollendetem 60. Altersjahr die vorzeitige Alterspensionierung verlangen, ohne dass Invalidität im Sinne der Statuten vorliegt.

Vorzeitige
Alters-
pensionierung

² Macht der Versicherte von diesem Recht Gebrauch, wird die Rente gemäss Tabelle 2 im Anhang entsprechend gekürzt. Die Kürzung gilt für die gesamte Rentenzahlungsdauer.

³ Das Mitglied kann nach freiem Ermessen die Rentenkürzung ganz oder teilweise durch eine Einlage auskaufen. Diese entspricht dem versicherungstechnischen Barwert des auszukauften Rententeils.

Art. 38

¹ Das Mitglied kann zu Lasten seiner späteren Ansprüche ab vollendetem 60. Altersjahr eine AHV-Überbrückungsrente beziehen.

AHV-Über-
brückungsrente

² Die Rente wird bis zum ordentlichen Beginn der AHV-Rente des Mitgliedes entrichtet.

³ Für die Höhe der Überbrückungsrente kann das Mitglied zwischen der halben oder der ganzen einfachen AHV-Rente wählen.

⁴ Die Überbrückungsrente wird gemäss Tabelle 3 im Anhang durch Kürzung der Rente der Pensionskasse finanziert. Die Kürzung erfolgt lebenslänglich ab ordentlichem Beginn der AHV-Rente. Die Kürzung kann gemäss Art. 37 Abs. 3 ausgekauft werden. Allfällig mitversicherte Hinterlassenenrenten werden von diesem Abzug nicht betroffen.

⁵ Die Arbeitgeber leisten der Kasse für die im 64. und 65. Altersjahr bezogenen Überbrückungsrenten einen abgestuften Beitrag gemäss Besoldungsklasse. Angeschlossene Körperschaften können entsprechend proportionale Beiträge leisten; machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, geht die Kürzung voll zu Lasten ihrer Mitglieder.

Art. 38^{bis} ¹

- Kapitalabfindung
- ¹ Anstelle einer Altersrente kann die versicherte Person einen Teil des entsprechenden Gegenwertes der Rente, maximal 30 % des vorhandenen Deckungskapitals im Zeitpunkt des Altersrücktritts, als Kapitalabfindung verlangen. Der Antrag muss spätestens zwei Jahre vor Entstehung des Anspruches schriftlich eingereicht werden. Verheiratete können eine Kapitalabfindung nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Ehepartners verlangen.
- ² Bezüger von Invalidenrenten können eine Kapitalabfindung nur verlangen, wenn sie ihren Anspruch auf Kapitalabfindung bereits vor dem Invaliditätsbeginn geltend gemacht haben.
- ³ Mit dem Kapitalbezug erlöschen die entsprechenden Ansprüche gegenüber der Pensionskasse.
- ⁴ Versicherte Personen, deren Anspruch auf Altersleistungen zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2008 entsteht und beim Inkrafttreten dieser Statutenänderung ein Gesuch um Kapitalabfindung einreichen wollen, haben dies der Pensionskassenverwaltung bis 30. Juni 2006 zu melden.

¹ eingefügt durch Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

3. Invalidenrente

Art. 39¹

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf

Invaliditäts-
begriff

- a) eine volle Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 70 % invalid ist;
- b) eine Dreiviertelsrente, wenn sie zu mindestens 60 % invalid ist;
- c) eine halbe Rente, wenn sie mindestens zur Hälfte invalid ist;
- d) eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid ist

² Invaliditätsgrad, Beginn des Anspruchs und dessen Anpassung bei verändertem Invaliditätsgrad richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des IVG.

³ Der Anspruch erlischt mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

Art. 40

¹ Bei Vollinvalidität hat das Mitglied Anspruch auf eine jährliche Invalidenrente von 100 % der möglichen Altersrente.

Höhe der
Invalidenrente

² Die Teilinvalidenrente entspricht der gemäss Abs. 1 ermittelten und auf den Grad der Erwerbsunfähigkeit herabgesetzten Rente. Die Versicherung eines Teilinvaliden wird aufgrund der gekürzten anrechenbaren Besoldungen weitergeführt. Wird der Teilinvalid später als Vollinvalid oder altershalber pensioniert, so erhöht sich seine Teilrente um die auf der letzten anrechenbaren Besoldung ermittelte Invaliden- oder Altersrente.

³ Im Falle eines Vorbezuges ergibt sich eine Kürzung der Vorsorgeleistung gemäss Art. 27^{bis} Abs. 4.

¹ Fassung gemäss Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

Art. 41

Sistierung/
Herabsetzung
der IV-Rente

¹ Die einem invaliden Mitglied zugesprochene Rente kann von der Pensionskasse im überobligatorischen Bereich sistiert oder herabgesetzt werden, wenn es wieder erwerbstätig geworden ist oder sich weigert, eine ihm zumutbare Arbeitsgelegenheit anzunehmen. Über die Herabsetzung oder Sistierung der Rente entscheidet die Pensionskommission unter gebührender Berücksichtigung der Pflegebedürfnisse des Mitgliedes.

Art. 42¹

...

Art. 43¹

...

¹aufgehoben durch Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

4. Ehegattenrente

Art. 44

¹ Der Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Ehepartners:

Anspruch auf Ehegattenrente

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss;

oder

- das 35. Altersjahr zurückgelegt hat und mit dem verstorbenen Ehegatten mindestens fünf Jahre verheiratet war.

² Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

Art. 45

¹ Die Ehegattenrente beträgt $\frac{2}{3}$ der möglichen Altersrente.

Höhe und Dauer der Ehegattenrente

² Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt nach Beendigung der Lohn- bzw. Rentenzahlungspflicht. Sie wird lebenslänglich ausgerichtet.

³ Im Falle eines Vorbezuges ergibt sich eine Kürzung der Vorsorgeleistung gemäss Art. 27^{bis} Abs. 4.

Art. 46

¹ Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, wurde die Ehe nach dem 60. Altersjahr geschlossen und hat sie noch keine 5 Jahre gedauert, reduziert sich die Rente um 4% ihres Betrages. Sofern der Verstorbene rentenberechtigter Kinder im Sinne dieser Statuten hinterlässt, findet keine Kürzung statt.

Kürzung der Ehegattenrente

Art. 47

Wieder-
verheiratung

¹ Heiratet der überlebende Ehegatte, so bleibt ihm sein Rentenanspruch gewahrt, dieser ruht jedoch während der Dauer der neuen Ehe.

² Die wiederverheiratete Person kann innert Jahresfrist nach der Heirat die Ausrichtung einer Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten verlangen. Mit der Ausrichtung der Abfindung erlischt jeder weitere Anspruch auf eine Ehegattenrente.

Art. 48

Anspruch des
geschiedenen
Ehegatten

¹ Bei Scheidung eines Mitgliedes der Pensionskasse hat der geschiedene Ehegatte grundsätzlich Anspruch auf die Hälfte der nach dem FZG für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung. Ist ein Vorsorgefall bereits eingetreten oder können aus anderen Gründen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge, die während der Dauer der Ehe erworben worden sind, nicht geteilt werden, so ist eine angemessene Entschädigung geschuldet.

² Die Pensionskasse ist verpflichtet, im Falle einer Ehescheidung dem Mitglied, seinem Rechtsvertreter bzw. seiner Rechtsvertreterin oder dem Scheidungsgericht auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben zu geben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind.

³ Das Scheidungsgericht teilt der Pensionskasse den aufzuteilenden Betrag sowie die erforderlichen Anweisungen für die Auszahlung oder einen allfälligen Verzicht und Ausschluss von einem Anspruch von Amtes wegen mit. Die Mitteilung ist für die Pensionskasse verbindlich.

⁴ Die Freizügigkeitsleistung wird durch die Pensionskasse per Datum der Eheschliessung wie folgt berechnet:

- a) bei Eheschliessung nach dem 1. Januar 1995: Freizügigkeitsleistung gemäss Berechnung FZG.
- b) bei Eheschliessung vor dem 1. Januar 1995 und sofern ein Ehegatte seit der Eheschliessung bis zu diesem Zeitpunkt die Vorsorgeeinrichtung nicht gewechselt hat: Freizügigkeitsleistung gemäss Berechnung FZG und den geltenden statistischen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Eheschliessung.

c) in allen übrigen Fällen (Heirat vor dem 1. Januar 1995 und Wechsel der Vorsorgeeinrichtung seit Eheschliessung bis 1. Januar 1995): Ermittlung der erworbenen Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt der Eheschliessung gemäss Tabelle EDI¹.

⁵ Sind während der Dauer der Ehe Leistungen eingekauft worden, werden die entsprechenden Leistungen ebenfalls geteilt, ausser in denjenigen Fällen, in welchen der Einkauf aus Mitteln finanziert wurde, welche unter dem ordentlichen gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung Eigentum sind.

⁶ Ist bei einem oder beiden Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung ein Vorsorgefall bereits eingetreten, ist eine angemessene Entschädigung geschuldet, deren Betrag vom Gericht aufgrund der Dauer der Ehe und der Bedürfnisse der Ehegatten festgelegt wird.

⁷ Die Pensionskasse gewährt dem Mitglied die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung durch Einzahlung einer Einmaleinlage oder durch Ratenzahlungen wieder einzukaufen, um eine Kürzung der versicherten Leistungen zu vermeiden.

¹ SR 831.42 / Anhang 6 der Statuten der PK Stadt Olten

5. Kinderrenten

Art. 49

- Waisen ¹ Die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes haben Anspruch auf Waisenrenten.
- ² Anspruchsberechtigt sind Kinder, zu denen ein Kindsverhältnis im Sinne von Art. 252 ZGB besteht oder Pflege- und Stiefkinder, wenn der Versicherte nachweisbar für deren Unterhalt aufkam.

Art. 50

- Höhe und Dauer der Waisenrente ¹ Der Anspruch auf Waisenrente beginnt nach Beendigung der Lohnzahlungspflicht. Der Anspruch erlischt mit der Zahlung der Rente für den Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.
- ² Steht das Kind zu diesem Zeitpunkt noch in Ausbildung, besteht während der Dauer der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, die Leistungspflicht für die Waisenrente fort.
- ³ Die Leistungspflicht gilt ebenfalls für Waisen, die von der IV eine volle Invalidenrente beziehen.
- ⁴ Die Waisenrente pro Kind entspricht $\frac{1}{6}$ der möglichen Altersrente.
- ⁵ Bei Vollwaisen wird die Waisenrente verdoppelt.
- ⁶ Im Falle eines Vorbezuges ergibt sich eine Kürzung der Vorsoorgeleistung gemäss Art. 27^{bis} Abs. 4.

Art. 51

- Kinder von Alters-/IV-Rentenbezügern ¹ Sofern das Mitglied von der Pensionskasse eine Invaliden- oder eine Altersrente bezieht, werden den Kindern des Rentenbezügers Kinderrenten zugesprochen.
- ² Die Bestimmungen über die Waisenrente gelten sinngemäss.
- ³ Der Grad der Erwerbsunfähigkeit des Mitgliedes wird bei der Bemessung der Invaliden-Kinderrente berücksichtigt.

6. Freizügigkeitsleistungen

Art. 52

¹ Scheidet ein Mitglied gemäss Art. 8 aus der Pensionskasse aus, hat es gegenüber dieser Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Höhe der Freizügigkeitsleistung

² Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben gemäss Artikel 16 FZG. Der Anspruch nach Artikel 17 FZG und das Altersguthaben nach BVG sind gewährleistet.

³ Beiträge und Beitragszeit der Risikoversicherung werden für die Bemessung der Freizügigkeitsleistung nicht berücksichtigt.

Barwert der erworbenen Leistungen

⁴ Die erworbenen Leistungen werden wie folgt berechnet:

$$\text{vers. Leistungen} \times \frac{\text{anrechenbare Versicherungsdauer}}{\text{mögliche Versicherungsdauer}}$$

⁵ Die versicherten Leistungen sind in den Statuten niedergelegt. Sie bestimmen sich aufgrund der möglichen Versicherungsdauer. Temporäre Leistungen gemäss Artikel 17 FZG Absatz 2 können bei der Barwertbestimmung weggelassen werden, wenn sie nicht nach dem Deckungskapitalverfahren finanziert werden.

⁶ Die anrechenbare Versicherungsdauer setzt sich zusammen aus der Beitragsdauer und der eingekauften Versicherungsdauer. Sie beginnt frühestens mit der Leistung von Beiträgen an die Altersvorsorge.

⁷ Die mögliche Versicherungsdauer beginnt zur gleichen Zeit wie die anrechenbare Versicherungsdauer und endet mit der ordentlichen statutarischen Altersgrenze.

⁸ Der Barwert ist nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu ermitteln. Die Barwerte sind in den Statuten (Anhang 1, Tab. A) tabellarisch dargestellt.

Mindestbetrag bei Austritt

⁹ Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG umfasst:

Bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 %. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

¹⁰ Auf einen Abzug der Aufwendungen zur Deckung von temporären Risikoleistungen und von Sondermassnahmen gemäss Artikel 17 Abs. 2 – 4 FZG wird verzichtet.

¹¹ Von den gesamten statutarischen Beiträgen, die der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin leisten, ist mindestens ein Drittel als Arbeitnehmerbeitrag zu betrachten.

Gewährleistung der obligatorischen Vorsorge

¹² Registrierte Vorsorgeeinrichtungen haben den austretenden Versicherten mindestens das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG mitzugeben.

Art. 53

Erfüllung der
Freizügigkeits-
leistung

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Der Übertrittstermin ist der Kasse rechtzeitig mitzuteilen.

² Ist die Überweisung nach Absatz 1 nicht möglich, hat die versicherte Person der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt diese Mitteilung länger als zwei Jahre seit der Aufforderung, überweist die Kasse die fällige Freizügigkeitsleistung an die Auffangeinrichtung.

³ Die Freizügigkeitsleistung wird der anspruchsberechtigten Person auf Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn

- a) sie die Schweiz endgültig verlässt; oder
- b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
- c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

⁴ Verheiratete Anspruchsberechtigte können die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten verlangen.

⁵ Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der Pensionskasse fällig. Die Verzinsung richtet sich nach der Bestimmung in Art. 7 der Verordnung zum FZG.

7. Weitere Leistungen¹

Art. 54²

Leistungen an
sonstige
Hinterlassene

¹ Sind nach dem Tod von Aktiv Versicherten keine Leistungen gemäss Art. 44 – 51 auszurichten, besteht Anspruch auf eine Todesfallsumme in der Höhe einer maximalen einfachen AHV-Altersrente. Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt eine anteilmässige Herabsetzung.

² Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen: die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

¹ Änderung Untertitel gemäss Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

² Fassung gemäss Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

VI ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 55¹

¹ Organe der Pensionskasse sind:

Organe

- a) die Pensionskommission
- b) der Anlageausschuss
- c) der Finanzverwalter als Verwalter
- d) die Kontrollstelle

Art. 56¹

¹ Die Pensionskommission ist paritätisch zusammengesetzt. Sie besteht aus 12 Mitgliedern. Ihr gehören an:

Pensionskommission, Zusammensetzung und Beschlussfassung

- a) als Vertreter der Arbeitgeber;
5 Mitglieder der Einwohnergemeinde Olten;
1 Mitglied als Vertreter der angeschlossenen Körperschaften
- b) als Vertreter der versicherten Personen;
4 Mitglieder als Vertreter der Personalverbände (Personalverband der Stadt Olten, Verband des Personals öffentlicher Dienste sowie Polizeibeamtenverband, wobei jeder Verband mit mind. 1 Mitglied vertreten sein muss)
1 Mitglied als Vertreter der angeschlossenen Körperschaften;
1 Mitglied als Vertreter des Vereins der Pensionierten

² Das Gemeindeparlament wählt die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Arbeitgebervertreter dürfen nicht Kassenmitglieder sein. Die Vertreter der Arbeitnehmer müssen Kassenmitglieder sein.

³ Das Präsidium ist pro Amtsperiode abwechslungsweise durch eine Arbeitgeber- oder eine Arbeitnehmervertretung zu besetzen. Das Vizepräsidium steht jeweils der anderen Vertretung zu.

⁴ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

¹ Fassung gemäss Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

Art. 57¹

Aufgaben der Pensions- kommission

¹ Die Pensionskommission ist das oberste paritätische Organ der Kasse im Sinne von Art. 51 BVG. Sie sorgt für den gesetzeskonformen Vollzug der Statuten, ist verantwortlich für eine sichere Anlage des Vermögens, überwacht die finanzielle Lage der Kasse und sorgt insbesondere dafür, dass die Leistungen ohne Erhöhung des technischen Fehlbetrages finanziert werden.

² Der Pensionskommission stehen alle Befugnisse zum Vollzug der Statuten zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Sie kann einzelne dieser Aufgaben im Rahmen des Pflichtenheftes an die Verwaltung delegieren. Namentlich hat sie folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Aufsicht über den Anlageausschuss und über die Verwaltung;
- b) Erlass von Weisungen über die Vermögensanlage und -verwaltung sowie den gesetzeskonformen Vollzug der Statuten;
- c) Erlass eines Pflichtenheftes für die Verwaltung;
- d) Regelung der Zeichnungsberechtigung kollektiv zu Zweien im Namen der Pensionskommission, des Anlageausschusses sowie der Verwaltung. Die Pensionskommission kann ausnahmsweise Einzelunterschrift oder für serienweise Mitteilungen den Verzicht auf die persönliche Unterzeichnung beschliessen;
- e) Periodische Prüfung der Einhaltung von Weisungen;
- f) Einsetzung von Ausschüssen der Pensionskommission und Arbeitsgruppen ohne eigenständige Entscheidkompetenzen;
- g) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
- h) Wahl der Mitglieder des Anlageausschusses;
- i) Wahl des Experten für berufliche Vorsorge;
- j) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zu Händen Stadtrat und Gemeindeparlament;
- k) Entscheid über Fragen der beruflichen Vorsorge in Abweichung zu Entscheiden der zuständigen Organe der AHV/IV;
- l) Abschluss von Verträgen mit angeschlossenen Körperschaften.

¹ Fassung gemäss Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

Art. 58¹

¹ Der Anlageausschuss besteht aus 4 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) 3 Mitglieder der Pensionskommission;
- b) der Verwalter.

Anlageaus-
schuss und Ver-
waltung der
Kapitalanlagen

² Der Anlageausschuss konstituiert sich selbst. Das Präsidium und das Vizepräsidium darf nur Mitgliedern der Pensionskommission übertragen werden.

³ Der Anlageausschuss sorgt im Rahmen der Weisungen der Pensionskommission für die Vermögensverwaltung. Er wendet anerkannte Methoden der Vermögensverwaltung an. Er kann zu diesem Zweck Fachleute beiziehen.

⁴ Der Anlageausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Realisierung der von der Pensionskommission festgelegten Anlagestrategie;
- die Ausnutzung der taktischen Bandbreiten;
- die Überwachung des jährlichen Liquidations- und Anlageplanes;
- die Orientierung der Pensionskommission, mindestens quartalsweise.

Art. 58^{bis 2}

¹ Die Pensionskommission regelt in einem Reglement die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation (Art. 53b und 53d BVG).

Teilliquidation

Art. 59

Die Pensionskommission hat die Mitglieder der Pensionskasse zu einer Orientierungsversammlung einzuladen:

Mitglieder-
versammlung

- a) bei Statutenrevisionen;
- b) bei Vorliegen der versicherungstechnischen Bilanz;
- c) auf Antrag der Mehrheit der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter der Pensionskommission;
- d) wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

¹ Fassung gemäss Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

² eingefügt durch Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

Art. 60¹

Verwaltung Der Finanzverwalter als Verwalter leitet die Kasse nach den Weisungen der Pensionskommission. Die Pensionskommission bestimmt die Aufgaben im Pflichtenheft.

Art. 60^{bis 2}

Kontrollstelle Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, die Vermögensverwaltung, die Kapitalanlagen und die Geschäftsführung. Über ihren Befund erstattet sie jährlich mindestens einmal Bericht an die Pensionskommission zuhanden des Stadtrates und des Gemeindeparlamentes.

Art. 60^{ter 2}

Experte für
berufliche Vor-
sorge ¹ Die Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge richten sich nach dem BVG.
² Über den Umfang und das Ergebnis der Kontrollarbeiten erstattet er der Pensionskommission Bericht.

Art. 61

Schweigepflicht ¹ Die Organe der Pensionskasse sind zur Verschwiegenheit über die ihnen zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und Rentner sowie deren Angehörigen verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt weiter.

Art. 62

Aufsicht ¹ Die Pensionskasse steht unter der gemeindeinternen Aufsicht des Stadtrates.

Art. 63¹

Rechtsmittel ¹ Gegen Entscheide der Pensionskommission kann Klage beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bau- und Justiz-Departementes als Aufsichtsbehörde.

¹ Fassung gemäss Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

² eingefügt durch Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

VII ANSCHLUSS ANDERER KÖRPERSCHAFTEN

Art. 64

¹ Den Gemeinwesen der Bezirke Olten-Gösigen-Gäu (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden) sowie andern mit der Stadt Olten verbundenen öffentlichrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen juristischen Personen ist für ihre hauptamtlichen Beamten und Angestellten sowie den Teilzeitangestellten der Beitritt gestattet.

Grundsatz

² Der Anschluss setzt voraus, dass die betroffenen Körperschaften und deren Versicherte die vorliegenden Statuten in allen Teilen anerkennen, sich zu den darin festgelegten Leistungen, inklusive den Leistungen gemäss Art. 16, verpflichten. Der Verwaltungskostenanteil beträgt 5% der jährliche Gesamteinzahlungen. Die angeschlossenen Körperschaften der Pensionskasse haften für alle Leistungen ihrer Versicherten.

Art. 65

¹ Beim Anschluss einer neuen Körperschaft ist der Versichertenkreis festzulegen. Das erforderliche Deckungskapital ist vom Experten für die berufliche Vorsorge zu errechnen und in vollem Umfang von der angeschlossenen Körperschaft zu bezahlen.

Aufnahme

² Der Anschluss einer Körperschaft kann nur jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 66

¹ Ein- und Austritte einzelner Mitglieder bereits angeschlossener Körperschaften werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Statuten behandelt.

Ein-/Aus- und Übertritte von Versicherten

² Tritt ein Mitglied von der Stadt oder einer angeschlossenen Körperschaft zu einer anderen angeschlossenen Körperschaft über oder umgekehrt, so tritt keine Veränderung im Versicherungsverhältnis ein.

Art. 67

Beitragsleistungen/
Zusatzleistungen

Falls die Pensionskasse zufolge versicherungstechnischer Fehlbeiträge gehalten ist, die Beiträge der Stadt Olten oder der Versicherten zu erhöhen oder besondere Zusatzleistungen zu fordern, sind solche auch von den angeschlossenen Körperschaften oder deren Versicherten zu entrichten.

Art. 68¹

Austritt von
Körperschaften

¹ Der Austritt einer Körperschaft ist unter Beachtung einer jährlichen Kündigungsfrist nur auf Ende einer Rechnungsperiode möglich.

² Das Deckungskapital der ausscheidenden Aktivversicherten ist vom Experten für die berufliche Vorsorge zu berechnen und der neuen Vorsorgeeinrichtung der austretenden Körperschaft auszubezahlen. Wenn sich ein versicherungstechnischer Fehlbetrag ergibt, ist das auszubezahlende Kapital verhältnismässig zu reduzieren. Mit dieser Auszahlung ist die Pensionskasse gegenüber den Aktivversicherten der austretenden Körperschaft und gegenüber dieser selbst von allen Verpflichtungen und Leistungen entbunden.

³ Das Deckungskapital für Verpflichtungen aus bereits zugesprochenen Renten verbleibt der Pensionskasse und diese ist weiterhin zu den statutarischen Leistungen an die Rentner verpflichtet.

Art. 69

Haftung für
Zahlungsausstände/
Verrechnung

¹ Zahlungsausstände der austretenden Körperschaften oder deren Versicherten können von der Pensionskasse zur Verrechnung gebracht werden.

² Die austretende Körperschaft bleibt der Pensionskasse für alle Verpflichtungen haftbar, die während ihres Anschlusses zur Pensionskasse aufgrund der Statuten entstanden sind.

¹ Fassung gemäss Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

VIII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 70¹

¹ Für sämtliche Personen, die vor Inkrafttreten dieser Statuten der Pensionskasse beigetreten sind, werden die unter den bisherigen Statuten erworbenen Ansprüche und Anwartschaften garantiert.

Besitzstands-
garantie

² Für Rentenbezüger, die vor dem 1. Januar 1991 pensioniert wurden, beträgt der Koordinationsabzug 23% zuzüglich die halbe Maximale einfache AHV-Altersrente, zusammen höchstens 125% dieser Rente, bzw. die bisherige Regelung.

Art. 71²

...

Art. 72¹

¹ Die Pensionskommission kann von sich aus oder auf Antrag des Stadtrates ein Statutenrevisionsverfahren einleiten.

Änderung
der Statuten

² Die Pensionskommission arbeitet die Statutenänderung aus und fasst darüber Beschluss.

³ Der Beschluss der Pensionskommission ist dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vorzulegen. Verweigert das Gemeindeparlament dem Revisionsbeschluss die Genehmigung, geht dieser an die Pensionskommission zurück.

Art. 73

¹ Diese Statuten unterliegen dem fakultativen Referendum. Sie treten nach Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 1991 in Kraft. Sie ersetzen für sämtliche am 31. Dezember 1990 aktiven Versicherten die Statuten vom 1. Juli 1965. Alle den vorstehenden Statuten widersprechenden früheren Verordnungen und Beschlüsse sind aufgehoben; vorbehalten bleibt die Besitzstandsgarantie.

Inkrafttreten

¹ Fassung gemäss Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

² aufgehoben durch Beschluss GP vom 26. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

Die Teilrevision vom 23. März 2000 [Art. 2 Abs. 1; Art. 11; Art. 20 Abs. 2 und 4; Art. 21 Abs. 2; Art. 27; Art. 27^{bis}; Art. 30; Art. 32^{bis}; Art. 35 Abs. 3; Art. 40 Abs. 3; Art. 45 Abs. 3; Art. 48; Art. 50 Abs. 6; Art. 52 und Art. 53] tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Die Teilrevision vom 26. Januar 2006 [Art. 6, Art. 16 Abs. 2 und 3, Art. 19 Abs. 1, Art. 22, Art. 24, Art. 25 Abs. 4, Art. 27 Abs. 1, Art. 33, Art. 33^{bis}, Art. 38^{bis}, Art. 39, Art. 42, Art. 43, Art. 54, Art. 55, Art. 56 Abs. 1 bis 3, Art. 57, Art. 58, Art. 58^{bis}, Art. 60, Art. 60^{bis}, Art. 60^{ter}, Art. 63, Art. 68 Abs. 1, Art. 70, Art. 71, Art. 72, Art. 73] tritt mit Ausnahme von Art. 33 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Art. 33 tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft

Anhang 1 zu den Statuten

Tabelle A: Barwertfaktoren

Anhang 2006 zum Reglement / EVK 2000 4% 63/63 ACC

Alter	Faktoren
18	2.56633
19	2.66900
20	2.77700
21	2.88967
22	3.00667
23	3.12833
24	3.25533
25	3.38767
26	3.52300
27	3.66533
28	3.81333
29	3.96600
30	4.12500
31	4.28933
32	4.46133
33	4.63800
34	4.82300
35	5.01400
36	5.21233
37	5.41833
38	5.63267
39	5.85500
40	6.08500

Alter	Faktoren
41	6.32467
42	6.57300
43	6.83200
44	7.09967
45	7.37900
46	7.66967
47	7.97200
48	8.28700
49	8.61533
50	8.95633
51	9.31400
52	9.68467
53	10.07400
54	10.47933
55	10.90400
56	11.34900
57	11.81667
58	12.30833
59	12.82633
60	13.37567
61	13.95667
62	14.57433
63	15.23467

Tabelle B: Einkaufstabelle (in % vers. Lohn)

Anhang 2006 zum Reglement / EVK 2000 4% 63/63 ACC

akt. Alter	Eintrittsalter	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
18												
19	10.557											
20	21.113	10.557										
21	31.670	21.113	10.557									
22	42.226	31.670	21.113	10.557								
23	52.783	42.226	31.670	21.113	10.557							
24	63.339	52.783	42.226	31.670	21.113	10.557						
25	73.896	63.339	52.783	42.226	31.670	21.113	10.557					
26	84.452	73.896	63.339	52.783	42.226	31.670	21.113	10.557				
27	94.839	84.361	73.883	63.405	52.927	42.449	31.971	21.493	11.015			
28	105.523	95.133	84.743	74.353	63.963	53.574	43.184	32.794	22.404	11.482		
29	116.494	106.201	95.908	85.615	75.322	65.029	54.737	44.444	34.151	23.330	11.955	
30	127.744	117.556	107.368	97.180	86.992	76.804	66.616	56.428	46.239	35.529	24.270	
31	139.265	129.189	119.113	109.037	98.961	88.885	78.809	68.732	58.656	48.063	36.928	
32	151.049	141.092	131.134	121.176	111.219	101.261	91.303	81.345	71.388	60.919	49.915	
33	163.089	153.256	143.422	133.589	123.755	113.922	104.088	94.255	84.421	74.083	63.216	
34	175.378	165.674	155.970	146.266	136.561	126.857	117.153	107.449	97.745	87.543	76.819	
35	187.909	178.339	168.769	159.199	149.629	140.058	130.488	120.918	111.348	101.287	90.711	
36	200.677	191.245	181.813	172.381	162.949	153.516	144.084	134.652	125.220	115.304	104.881	
37	213.676	204.385	195.095	185.804	176.514	167.223	157.933	148.642	139.352	129.585	119.318	
38	226.901	217.755	208.609	199.463	190.317	181.171	172.025	162.879	153.733	144.118	134.011	
39	240.346	231.348	222.349	213.350	204.352	195.353	186.354	177.356	168.357	158.897	148.952	
40	254.008	245.159	236.310	227.461	218.612	209.762	200.913	192.064	183.215	173.912	164.132	
41	267.883	259.185	250.487	241.789	233.091	224.393	215.695	206.997	198.299	189.155	179.543	
42	281.965	273.420	264.875	256.330	247.784	239.239	230.694	222.149	213.603	204.620	195.177	
43	296.252	287.861	279.469	271.078	262.687	254.295	245.904	237.513	229.121	220.299	211.026	
44	310.740	302.504	294.267	286.030	277.793	269.557	261.320	253.083	244.847	236.187	227.085	
45	341.542	328.893	316.243	303.593	293.100	285.019	276.937	268.856	260.774	252.278	243.347	
46	368.144	354.996	341.848	328.700	315.552	302.404	289.256	279.240	271.469	263.300	254.712	
47	396.322	382.656	368.990	355.323	341.657	327.991	314.325	300.658	286.992	274.083	265.825	
48	426.189	411.982	397.776	383.570	369.363	355.157	340.951	326.745	312.538	298.332	284.126	
49	457.843	443.074	428.305	413.536	398.767	383.998	369.229	354.459	339.690	324.921	310.152	
50	491.319	475.965	460.611	445.258	429.904	414.550	399.197	383.843	368.489	353.135	337.782	
51	526.906	510.939	494.973	479.006	463.039	447.072	431.105	415.138	399.171	383.205	367.238	
52	564.478	547.875	531.273	514.671	498.069	481.466	464.864	448.262	431.659	415.057	398.455	
53	604.440	587.170	569.901	552.631	535.361	518.091	500.822	483.552	466.282	449.013	431.743	
54	646.725	628.760	610.795	592.831	574.866	556.902	538.937	520.973	503.008	485.043	467.079	
55	691.625	672.933	654.240	635.547	616.855	598.162	579.470	560.777	542.085	523.392	504.699	
56	739.306	719.851	700.395	680.940	661.485	642.029	622.574	603.118	583.663	564.207	544.752	
57	790.029	769.771	749.514	729.257	709.000	688.743	668.486	648.229	627.971	607.714	587.457	
58	844.000	822.900	801.800	780.700	759.600	738.500	717.400	696.300	675.200	654.100	633.000	
59	901.508	879.520	857.532	835.544	813.556	791.568	769.580	747.592	725.604	703.616	681.628	
60	963.048	940.118	917.189	894.259	871.329	848.399	825.470	802.540	779.610	756.681	733.751	
61	1028.806	1004.880	980.954	957.029	933.103	909.177	885.251	861.326	837.400	813.474	789.549	
62	1099.321	1074.337	1049.352	1024.367	999.383	974.398	949.414	924.429	899.445	874.460	849.475	
63	1175.246	1149.129	1123.013	1096.896	1070.779	1044.663	1018.546	992.430	966.313	940.197	914.080	

29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
12.436											
25.225	12.925										
38.349	26.194	13.421									
51.794	39.791	27.177	13.924								
65.548	53.702	41.254	28.175	14.435							
79.595	67.913	55.637	42.739	29.188	14.953						
93.925	82.412	70.313	57.601	44.245	30.215	15.478					
108.527	97.186	85.269	72.747	59.592	45.773	31.257	16.011				
123.388	112.224	100.492	88.166	75.215	61.611	47.321	32.313	16.551			
138.500	127.516	115.973	103.845	91.103	77.718	63.658	48.891	33.384	17.099		
153.854	143.052	131.701	119.774	107.244	94.081	80.255	65.733	50.483	34.469	17.654	
169.440	158.823	147.666	135.943	123.627	110.689	97.099	82.826	67.836	52.096	35.568	18.216
185.251	174.820	163.859	152.342	140.242	127.532	114.180	100.158	85.431	69.967	53.730	36.683
201.279	191.036	180.273	168.963	157.081	144.599	131.488	117.718	103.257	88.071	72.126	55.385
217.518	207.464	196.898	185.797	174.134	161.882	149.013	135.496	121.301	106.396	90.745	74.313
233.960	224.095	213.729	202.837	191.394	179.372	166.746	153.484	139.556	124.931	109.575	93.453
245.687	236.201	226.233	215.760	204.757	193.198	181.057	168.305	154.914	140.851	126.085	110.583
257.147	248.026	238.442	228.371	217.792	206.677	195.003	182.742	169.865	156.343	142.146	127.240
269.919	259.581	250.366	240.683	230.510	219.823	208.598	196.808	184.427	171.425	157.773	143.441
295.383	280.614	265.845	252.705	242.923	232.648	221.854	210.518	198.613	186.111	172.985	159.203
322.428	307.074	291.721	276.367	261.013	245.659	234.786	223.886	212.438	200.418	187.796	174.545
351.271	335.304	319.337	303.370	287.403	271.437	255.470	239.503	225.917	214.359	202.222	189.481
381.853	365.250	348.648	332.046	315.443	298.841	282.239	265.637	249.034	232.432	216.279	204.027
414.473	397.203	379.934	362.664	345.394	328.125	310.855	293.585	276.315	259.046	241.776	224.506
449.114	431.150	413.185	395.221	377.256	359.291	341.327	323.362	305.398	287.433	269.469	251.504
486.007	467.314	448.622	429.929	411.237	392.544	373.851	355.159	336.466	317.774	299.081	280.389
525.297	505.841	486.386	466.930	447.475	428.019	408.564	389.109	369.653	350.198	330.742	311.287
567.200	546.943	526.686	506.429	486.171	465.914	445.657	425.400	405.143	384.886	364.629	344.371
611.900	590.800	569.700	548.600	527.500	506.400	485.300	464.200	443.100	422.000	400.900	379.800
659.640	637.652	615.664	593.676	571.688	549.700	527.712	505.724	483.736	461.748	439.760	417.772
710.821	687.891	664.962	642.032	619.102	596.173	573.243	550.313	527.383	504.454	481.524	458.594
765.623	741.697	717.771	693.846	669.920	645.994	622.069	598.143	574.217	550.291	526.366	502.440
824.491	799.506	774.522	749.537	724.553	699.568	674.583	649.599	624.614	599.630	574.645	549.661
887.963	861.847	835.730	809.614	783.497	757.381	731.264	705.147	679.031	652.914	626.798	600.681

Tabelle B: Einkaufstabelle (in % vers. Lohn)

Anhang 2006 zum Reglement / EVK 2000 4% 63/63 ACC

akt. Alter	Eintrittsalter	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
18											
19											
20											
21											
22											
23											
24											
25											
26											
27											
28											
29											
30											
31											
32											
33											
34											
35											
36											
37											
38											
39											
40											
41											
42	18.786										
43	37.811	19.363									
44	57.062	38.954	19.948								
45	76.527	58.760	40.112	20.540							
46	94.309	77.225	59.294	40.475	20.725						
47	111.591	95.165	77.923	59.828	40.838	20.910					
48	128.394	112.599	96.021	78.621	60.362	41.200	21.095				
49	144.735	129.548	113.607	96.877	79.319	60.895	41.563	21.280			
50	160.633	146.030	130.702	114.616	97.733	80.018	61.429	41.926	21.464		
51	176.104	162.063	147.325	131.857	115.624	98.589	80.716	61.963	42.288	21.649	
52	191.165	177.664	163.493	148.620	133.011	116.632	99.445	81.414	62.496	42.651	
53	207.237	192.850	179.224	164.923	149.914	134.165	117.640	100.302	82.112	63.030	
54	233.539	215.575	197.610	180.784	166.353	151.209	135.319	118.648	101.158	82.810	
55	261.696	243.003	224.311	205.618	186.926	168.233	152.504	136.474	119.656	102.014	
56	291.831	272.376	252.921	233.465	214.010	194.554	175.099	155.643	137.628	120.664	
57	324.114	303.857	283.600	263.343	243.086	222.829	202.571	182.314	162.057	141.800	
58	358.700	337.600	316.500	295.400	274.300	253.200	232.100	211.000	189.900	168.800	
59	395.784	373.796	351.808	329.820	307.832	285.844	263.856	241.868	219.880	197.892	
60	435.665	412.735	389.805	366.875	343.946	321.016	298.086	275.157	252.227	229.297	
61	478.514	454.589	430.663	406.737	382.811	358.886	334.960	311.034	287.109	263.183	
62	524.676	499.691	474.707	449.722	424.738	399.753	374.769	349.784	324.799	299.815	
63	574.565	548.448	522.331	496.215	470.098	443.982	417.865	391.749	365.632	339.515	

Anhang 1 zu den Statuten

Tabelle C: Austrittsleistung im Alter 50

Anhang 2006 zum Reglement / EVK 2000 4% 63/63 ACC

Geschätzte Austrittsleistung im Alter 50 relativ zur Austrittsleistung im aktuellen Alter

	Eintrittsalter															
Alter	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
50	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
51	93	93	93	93	93	93	93	92	92	92	92	92	92	91	91	91
52	87	87	87	87	86	86	86	86	85	85	85	84	84	84	83	83
53	81	81	81	81	80	80	80	79	79	79	78	78	77	77	76	76
54	76	76	75	75	75	74	74	74	73	73	72	72	71	71	70	69
55	71	71	70	70	70	69	69	68	68	67	67	66	66	65	64	63
56	66	66	66	65	65	65	64	64	63	63	62	61	61	60	59	58
57	62	62	61	61	61	60	60	59	59	58	57	57	56	55	55	54
58	58	58	57	57	57	56	56	55	55	54	53	53	52	51	50	49
59	54	54	54	53	53	52	52	51	51	50	50	49	48	47	47	46
60	51	51	50	50	49	49	48	48	47	47	46	45	45	44	43	42
61	48	47	47	47	46	46	45	45	44	43	43	42	41	41	40	39
62	45	44	44	43	43	43	42	42	41	40	40	39	38	38	37	36
63	42	41	41	41	40	40	39	39	38	38	37	36	36	35	34	33

	Eintrittsalter															
Alter	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
50	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
51	91	92	93	94	93	93	92	91	90	89	87	85	81	76	68	51
52	82	83	84	85	86	87	86	84	82	80	77	73	69	62	51	34
53	75	76	76	77	77	78	78	78	76	73	69	65	60	52	42	26
54	68	69	69	70	70	70	69	69	68	66	63	59	53	45	35	21
55	63	63	63	63	63	63	62	61	60	58	56	52	48	40	31	18
56	57	57	58	57	57	57	56	55	54	52	49	46	41	35	27	16
57	53	53	53	52	52	52	51	50	48	46	44	40	36	30	23	13
58	49	48	48	48	47	47	46	45	43	41	39	36	32	26	20	11
59	45	44	44	44	43	43	42	41	39	37	35	32	28	23	17	10
60	41	41	41	40	40	39	38	37	35	34	31	28	25	21	15	9
61	38	38	37	37	36	36	35	34	32	30	28	26	22	18	13	7
62	35	35	34	34	33	33	32	31	29	28	25	23	20	16	12	7
63	32	32	32	31	31	30	29	28	27	25	23	21	18	15	11	6

Anhang 2 zu den Statuten

Rentenskala zum Vorsorgereglement / Altersrente in % des versicherten Lohnes

Zwischenwerte bei den Versicherungsjahren werden
anteilmässig berücksichtigt

Eintritts- alter	Anzahl Versicherungsjahre			Rücktrittsalter					
				60	61	62	63	64	65
Rentensatz in Prozenten									
18	42	-	47	61.2	65.6	70.9	74.4	74.4	74.4
19	41	-	46	59.8	64.1	69.3	74.4	74.4	74.4
20	40	-	45	58.3	62.6	67.7	73.7	74.4	74.4
21	39	-	44	56.8	61.0	66.1	72.0	74.4	74.4
22	38	-	43	55.4	59.5	64.5	70.3	74.4	74.4
23	37	-	42	53.9	58.0	62.9	68.6	74.4	74.4
24	36	-	41	52.5	56.5	61.3	66.9	73.3	74.4
25	35	-	40	51.0	54.9	59.6	65.1	71.4	74.4
26	34	-	39	49.6	53.4	58.0	63.4	69.6	74.4
27	33	-	38	48.1	51.9	56.4	61.7	67.8	74.4
28	32	-	37	46.6	50.4	54.8	60.0	65.9	72.6
29	31	-	36	45.2	48.8	53.2	58.3	64.1	70.6
30	30	-	35	43.7	47.3	51.6	56.6	62.3	68.7
31	29	-	34	42.3	45.8	50.0	54.9	60.4	66.7
32	28	-	33	40.8	44.3	48.4	53.1	58.6	64.8
33	27	-	32	39.4	42.7	46.8	51.4	56.8	62.8
34	26	-	31	37.9	41.2	45.1	49.7	54.9	60.8
35	25	-	30	36.4	39.7	43.5	48.0	53.1	58.9
36	24	-	29	35.0	38.2	41.9	46.3	51.3	56.9
37	23	-	28	33.5	36.6	40.3	44.6	49.4	54.9
38	22	-	27	32.1	35.1	38.7	42.9	47.6	53.0
39	21	-	26	30.6	33.6	37.1	41.1	45.8	51.0
40	20	-	25	29.2	32.0	35.5	39.4	44.0	49.1
41	19	-	24	27.7	30.5	33.9	37.7	42.1	47.1
42	18	-	23	26.2	29.0	32.2	36.0	40.3	45.1
43	17	-	22	24.8	27.5	30.6	34.3	38.5	43.2
44	16	-	21	23.3	25.9	29.0	32.6	36.6	41.2
45	15	-	20	21.9	24.4	27.4	30.9	34.8	39.2
46	14	-	19	20.4	22.9	25.8	29.1	33.0	37.3
47	13	-	18	18.9	21.4	24.2	27.4	31.1	35.3
48	12	-	17	17.5	19.8	22.6	25.7	29.3	33.4
49	11	-	16	16.0	18.3	21.0	24.0	27.5	31.4
50	10	-	15	14.6	16.8	19.3	22.3	25.6	29.4
51	9	-	14	13.1	15.3	17.7	20.6	23.8	27.5
52	8	-	13	11.7	13.7	16.1	18.9	22.0	25.5
53	7	-	12	10.2	12.2	14.5	17.1	20.1	23.5
54	6	-	11	8.7	10.7	12.9	15.4	18.3	21.6
55	5	-	10	7.3	9.2	11.3	13.7	16.5	19.6
56	4	-	9	5.8	7.6	9.7	12.0	14.7	17.7
57	3	-	8	4.4	6.1	8.1	10.3	12.8	15.7
58	2	-	7	2.9	4.6	6.4	8.6	11.0	13.7
59	1	-	6	1.5	3.1	4.8	6.9	9.2	11.8
60	1	-	5	0.0	1.5	3.2	5.1	7.3	9.8
61	1	-	4	0.0	0.0	1.6	3.4	5.5	7.8
62	1	-	3	0.0	0.0	0.0	1.7	3.7	5.9
63	1	-	2	0.0	0.0	0.0	0.0	1.8	3.9
64	-	-	1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	2.0
65	-	-	-	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Anhang 3 zu den Statuten

Monatliche Kürzung der insgesamt bezogenen AHV-Überbrückungsrentenbeiträge

Besoldungsklasse	Kürzung zu Lasten Mitglied in % (an PK)	Beitrag Arbeitgeber in % (an PK)
1	0,10	0,50
2	0,10	0,50
3	0,10	0,50
4	0,10	0,50
5	0,10	0,50
6	0,10	0,50
7	0,15	0,45
8	0,20	0,40
9	0,25	0,35
10	0,30	0,30
11	0,35	0,25
12	0,40	0,20
13	0,45	0,15
14	0,50	0,10
15	0,55	0,05
ab 16	0,60	0,00

Anhang 4 zu den Statuten

Berechnung des Kapitals für die Festsetzung der Freizügigkeitsleistung

Als Berechnungselemente dienen die anrechenbare Besoldung beim Austritt und der auf diese anzuwendende prozentuale Ansatz des Deckungskapitals.

Das prozentuale Deckungskapital beträgt 12% pro Beitragsjahr, einschliesslich eingekaufte Jahre, zuzüglich den Korrekturbetrag entsprechend dem Alter beim Austritt gemäss der nachfolgenden Tabelle.

Alter beim Austritt			Korrektur %	Alter beim Austritt			Korrektur %
Männer		Frauen		Männer		Frauen	
bis	30	27	0	45	42	48	
	31	28	1	46	43	55	
	32	29	2	47	44	64	
	33	30	3	48	45	73	
	34	31	4	49	46	83	
	35	32	5	50	47	93	
	36	33	7	51	48	104	
	37	34	9	52	49	116	
	38	35	12	53	50	129	
	39	36	15	54	51	143	
	40	37	19	55	52	157	
	41	38	24	56	53	172	
	42	39	29	57	54	189	
	43	40	35	58	55	206	
	44	41	41	59	56	224	
				60	57	243	

Berechnungsbeispiel für Männer

Eintrittsalter: 28 Austrittsalter: 37
 Beitragsjahre: 9

Deckungskapital %

$$9 \times 12 + 9 = 117\%$$

Eintrittsalter: 35 Austrittsalter: 41
 Beitragsjahre mit 5 eingekauften 11

$$11 \times 12 + 24 = 156\%$$

Anhang 5 zu den Statuten

gültig ab 01.01.2006

Tabelle für Beiträge und Nachzahlungen

Alter	Beitrag in % VL		Nachzahlung in % Erhö.h.VL		Alter
	AN	AG	AN	AG	
18	2.50%	3.75%	0.00%	0.00%	18
19	2.50%	3.75%	0.00%	0.00%	19
20	2.50%	3.75%	0.00%	0.00%	20
21	2.50%	3.75%	0.00%	0.00%	21
22	2.50%	3.75%	0.00%	0.00%	22
23	2.50%	3.75%	0.00%	0.00%	23
24	2.50%	3.75%	0.00%	0.00%	24
25	7.70%	10.20%	37.50%	75.00%	25
26	7.75%	10.35%	39.00%	78.00%	26
27	7.80%	10.50%	40.50%	81.00%	27
28	7.85%	10.65%	42.00%	84.00%	28
29	7.90%	10.80%	43.50%	87.00%	29
30	7.95%	10.95%	45.00%	90.00%	30
31	8.00%	11.10%	46.50%	93.00%	31
32	8.05%	11.25%	48.00%	96.00%	32
33	8.10%	11.40%	49.50%	99.00%	33
34	8.15%	11.55%	51.00%	102.00%	34
35	8.20%	11.70%	52.50%	105.00%	35
36	8.25%	11.85%	54.00%	108.00%	36
37	8.30%	12.00%	55.50%	111.00%	37
38	8.35%	12.15%	57.00%	114.00%	38
39	8.40%	12.30%	58.50%	117.00%	39
40	8.45%	12.45%	60.00%	120.00%	40
41	8.50%	12.60%	61.50%	123.00%	41
42	8.55%	12.75%	63.00%	126.00%	42
43	8.60%	12.90%	64.50%	129.00%	43
44	8.65%	13.05%	66.00%	132.00%	44
45	8.70%	13.20%	67.50%	135.00%	45
46	8.75%	13.35%	69.00%	138.00%	46
47	8.80%	13.50%	70.50%	141.00%	47
48	8.85%	13.65%	72.00%	144.00%	48
49	8.90%	13.80%	73.50%	147.00%	49
50	8.95%	13.95%	75.00%	150.00%	50
51	9.00%	14.10%	76.50%	153.00%	51
52	9.05%	14.25%	78.00%	156.00%	52
53	9.10%	14.40%	79.50%	159.00%	53
54	9.15%	14.55%	81.00%	162.00%	54
55	9.20%	14.70%	82.50%	165.00%	55
56	9.25%	14.85%	84.00%	168.00%	56
57	9.30%	15.00%	85.50%	171.00%	57
58	9.35%	15.15%	87.00%	174.00%	58
59	9.40%	15.30%	88.50%	177.00%	59
60	9.45%	15.45%	90.00%	180.00%	60
61	9.50%	15.60%	91.50%	183.00%	61
62	9.55%	15.75%	93.00%	186.00%	62
63	9.60%	15.90%	94.50%	189.00%	63
64	9.65%	16.05%	96.00%	192.00%	64
65	9.70%	16.20%	97.50%	195.00%	65
Mittel	7.80%	11.82%	57.66%	115.31%	Mittel
bzw. für (25-65)	8.70%	13.20%	67.50%	135.00%	bzw. für (25-65)

**Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung
in Prozenten des gemäss Artikel 22a Absatz 2 FZG errechneten Betrages**

Anzahl Beitragsjahre zwischen der Eintrittsleistung vor Eheschliessung und der Austrittsleistung nach Eheschliessung														
	Anzahl Ehejahre, welche in der oben genannten Beitragsdauer liegen													
	0.1	0.2	0.3	0.4	0.5	0.6	0.7	0.8	0.9	1.0	1.1	1.2	1.3	1.4
0.1	0													
0.2	50	0												
0.3	66	33	0											
0.4	75	49	25	0										
0.5	80	59	39	20	0									
0.6	83	66	49	33	16	0								
0.7	85	71	56	42	28	14	0							
0.8	87	74	61	49	36	24	12	0						
0.9	88	77	66	54	43	32	21	11	0					
1.0	89	79	69	59	49	39	29	19	9	0				
1.1	90	81	71	62	53	44	35	26	17	9	0			
1.2	91	82	74	65	57	48	40	32	24	16	8	0		
1.3	92	84	76	68	60	52	44	37	29	22	14	7	0	
1.4	92	85	77	70	62	55	48	41	34	27	20	13	7	0
1.5	93	86	79	72	65	58	51	45	38	31	25	19	12	6
1.6	93	86	80	73	67	60	54	48	42	35	29	23	17	12
1.7	94	87	81	75	69	62	56	51	45	39	33	27	22	16
1.8	94	88	82	76	70	64	59	53	47	42	36	31	26	20
1.9	94	88	83	77	72	66	61	55	50	45	39	34	29	24
2.0	94	89	84	78	73	68	62	57	52	47	42	37	32	28
2.1	95	89	84	79	74	69	64	59	54	49	45	40	35	31
2.2	95	90	85	80	75	70	65	61	56	51	47	42	38	34
2.3	95	90	85	81	76	71	67	62	58	53	49	45	40	36
2.4	95	91	86	81	77	72	68	64	59	55	51	47	42	38
2.5	95	91	86	82	78	73	69	65	61	57	53	48	44	41
2.6	96	91	87	83	78	74	70	66	62	58	54	50	46	43
2.7	96	92	87	83	79	75	71	67	63	59	56	52	48	44
2.8	96	92	88	84	80	76	72	68	64	61	57	53	50	46
2.9	96	92	88	84	80	77	73	69	65	62	58	55	51	48
3.0	96	92	88	85	81	77	74	70	66	63	59	56	53	49

Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung in Prozenten des gemäss Artikel 22a Absatz 2 FZG errechneten Betrages

Anzahl Beitragsjahre zwischen der Eintrittsleistung vor Eheschliessung und der Austrittsleistung nach Eheschliessung																						
	Anzahl Ehejahre, welche in der oben genannten Beitragsdauer liegen																					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1	0																					
2	47	0																				
3	63	30	0																			
4	71	44	21	0																		
5	75	53	34	16	0																	
6	79	59	42	26	12	0																
7	81	64	48	34	21	10	0															
8	82	67	52	40	28	18	8	0														
9	84	69	56	44	33	23	15	7	0													
10	85	71	59	47	37	28	20	12	6	0												
11	86	73	61	50	41	32	24	17	11	5	0											
12	86	74	63	53	43	35	28	21	15	9	4	0										
13	87	75	64	55	46	38	30	24	18	13	8	4	0									
14	87	76	66	56	48	40	33	27	21	16	11	7	3	0								
15	88	77	67	58	49	42	35	29	23	18	14	10	6	3	0							
16	88	78	68	59	51	44	37	31	26	21	16	12	9	5	3	0						
17	89	78	69	60	52	45	39	33	28	23	18	14	11	8	5	2	0					
18	89	79	70	61	54	47	40	34	29	24	20	16	13	10	7	4	2	0				
19	89	79	70	62	55	48	42	36	31	26	22	18	15	11	9	6	4	2	0			
20	89	80	71	63	56	49	43	37	32	27	23	20	16	13	10	8	5	3	2	0		
21	90	80	72	64	56	50	44	38	33	29	25	21	18	14	12	9	7	5	3	1	0	
22	90	81	72	64	57	51	45	39	34	30	26	22	19	16	13	10	8	6	4	3	1	0
23	90	81	72	65	58	51	46	40	35	31	27	23	20	17	14	12	9	7	6	4	2	1
24	90	81	73	65	58	52	46	41	36	32	28	24	21	18	15	13	11	9	7	5	4	2
25	90	81	73	66	59	53	47	42	37	33	29	25	22	19	16	14	12	10	8	6	5	3
26	90	82	74	66	60	53	48	43	38	34	30	26	23	20	17	15	12	10	9	7	5	4
27	91	82	74	67	60	54	48	43	39	34	30	27	24	21	18	16	13	11	9	8	6	5
28	91	82	74	67	61	54	49	44	39	35	31	28	24	21	19	16	14	12	10	9	7	6
29	91	82	75	67	61	55	49	44	40	36	32	28	25	22	19	17	15	13	11	9	8	6
30	91	83	75	68	61	55	50	45	40	36	32	29	26	23	20	18	15	13	12	10	8	7
31	91	83	75	68	62	56	50	45	41	37	33	29	26	23	21	18	16	14	12	11	9	8
32	91	83	75	68	62	56	51	46	41	37	33	30	27	24	21	19	17	15	13	11	10	8
33	91	83	76	69	62	57	51	46	42	38	34	31	27	24	22	19	17	15	13	12	10	9
34	91	83	76	69	63	57	52	47	42	38	34	31	28	25	22	20	18	16	14	12	11	9
35	91	83	76	69	63	57	52	47	43	39	35	31	28	25	23	20	18	16	14	13	11	10
36	91	83	76	69	63	57	52	47	43	39	35	32	29	26	23	21	19	17	15	13	12	10
37	91	84	76	70	63	58	53	48	43	39	36	32	29	26	24	21	19	17	15	14	12	11
38	91	84	76	70	64	58	53	48	44	40	36	33	29	27	24	22	19	17	16	14	12	11
39	92	84	77	70	64	58	53	48	44	40	36	33	30	27	24	22	20	18	16	14	13	11
40	92	84	77	70	64	58	53	49	44	40	37	33	30	27	25	22	20	18	16	15	13	12
41	92	84	77	70	64	59	54	49	45	41	37	34	30	28	25	23	20	18	17	15	13	12
42	92	84	77	70	64	59	54	49	45	41	37	34	31	28	25	23	21	19	17	15	14	12
43	92	84	77	71	65	59	54	49	45	41	37	34	31	28	26	23	21	19	17	16	14	13
44	92	84	77	71	65	59	54	50	45	41	38	34	31	28	26	24	21	19	17	16	14	13
45	92	84	77	71	65	59	54	50	45	42	38	35	32	29	26	24	22	20	18	16	14	13

Anhang 7 zu den Statuten

Begriffe

Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Ausdrücke und Abkürzungen sind wie folgt zu verstehen:

AHV

Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Arbeitgeber

Einwohnergemeinde Olten und angeschlossene öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Körperschaften und Anstalten

Arbeitnehmer

Weibliche und männliche Lohnempfänger der angeschlossenen Arbeitgeber

Beiträge

Alle von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entrichtenden wiederkehrenden und einmaligen Geldleistungen

Beitragsjahre

Die Jahre, während denen der Arbeitnehmer der Kasse als Mitglied angehört und Beiträge bezahlt hat. Jahre in der Risikoversicherung zählen nicht als Beitragsjahre.

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

BVV 2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Freizügigkeitsleistung

Leistung der Kasse bei teilweiser oder gänzlicher Beendigung der Versicherung, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht

IV

Eidgenössische Invalidenversicherung

Mitglieder

Versicherte und Rentenbezüger der Pensionskasse

Risikoversicherung

Gewährt Versicherungsschutz gegen die Risiken Tod und Invalidität

Versicherungsjahre

Als Versicherungsjahre gelten die eingekauften Jahre sowie die Jahre ab Beitritt des Versicherten in die Vollversicherung bis zu seiner ordentlichen Pensionierung (Art. 14)

Versicherter Lohn

Teil des Jahreslohnes der für die Versicherung massgebend ist (Art. 13)

Vollversicherung

Gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität